

Sallandes und der einzelnen Hufen mit ihrer unterschiedlichen Belastung sowie der Summierung am Schlusse eines jeden Abschnittes war es aber als Urbar zweifellos für den landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Überwachung zum Zwecke der königlichen Hofhaltung nicht minder geeignet als jene. Es reiht sich damit den übrigen Quellen zur karolingischen Agrarpolitik als ein wenigstens in seiner ursprünglichen Fassung durchaus gleichwertiges Zeugnis an, soweit es sie nicht durch seine Betonung der Anlehnung der Krongutorganisation an Straßen und vielleicht auch Adels Herrschaft noch in gewisser Weise übertrifft.

Cvbizacha

Zum Diplom Heinrichs IV. Nr. 311

Von

Hans Foerster

Das Diplom Heinrichs IV.¹⁾ bietet eine Schenkung des Königs aus Speyer, datiert: *indictione II, anno autem ordinationis . . . XXV, regni XXIII*. Diese zeitlichen Merkmale stimmen untereinander zwar für 1079 überein, passen jedoch nicht zu dem in dem Privilegium angegebenen Inkarnationsjahre 1070. Der Herausgeber nimmt infolgedessen in Übereinstimmung mit Früheren mit Recht an, daß dieses „wohl nur versehentlich 1070 statt 1079“ lautet. Der Aufenthalt „des Königs zu Speyer fällt wahrscheinlich in das erste Viertel dieses Jahres“. Die Urkunde ist ausgestellt zu Gunsten des Bischofs von Lausanne und will Ersatz leisten für außergewöhnlich starke Aufwendungen des Bischofs Burchard im Interesse Heinrichs IV. Deshalb überweist ihm der Salier den Besitz des Herzogs Rudolf, d. i. des Gegenkönigs, der wegen seiner Vergehen wider König und Reich *proscriptus* und *damnatus* ist, und der Seinigen *infra fluvium Savvna et montem Jovis et pontem Genevenssem et infra montana Iür et Alpium*, d. h. die Besitzungen zwischen der Saane, dem Großen St. Bernhard und der Genfer Brücke, sowie zwischen Jura und Alpen. In den MG. wird die gen. Brücke als „Brücke zu Genf“, demnach als Rhonebrücke bezeichnet. Paul Lullin und Charles Le Fort²⁾ identifizieren sie hingegen mit der, die „construit à Allaman, sur la rivière de l'Aubonne, entre Rolle et Morges, formait la limite entre le diocèse de Lausanne et celui de Genève“.

Vor diesen Besitzungen aber zählt das Privileg *praedia et curtes* auf, die gleichfalls der Lausanner Kirche zugewiesen werden: *Mvratum, Lustriacum, Carbarissam, Córise, Cvbizacha, Levco Natres*. Diese Namen des Kontextes gibt das Regest des Bearbeiters in den Formen des Diploms selber wieder, nur modernisiert er den zweiten mit „Lutry“, den folgenden mit „Chexbres“, den dritten mit „Corsier“. Schwierigkeiten machen ihm die vier unverändert angeführten Örtlichkeiten. Für deren Identifizierung beruft sich Gladiß auf Hüffner³⁾ und meint: „danach dürfte vielleicht Mvratum mit Muratel bei Sédeilles im Broyetal, Levco Natres, die im Original allerdings auf zwei

¹⁾ MG., Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 6. Die Urkunden Heinrichs IV. Zweiter Teil. Bearbeitet von D. v. Gladiß (1952) S. 409—410.

²⁾ Regeste genevois ou répertoire chronologique et analytique des documents imprimés relatifs à l'histoire de la ville et du diocèse de Genève avant l'année 1312 (1866) No. 213, S. 61.

³⁾ Zs. f. schweiz. Gesch. 4, 283 ff.